

Statuten der Sportschützen Wahlendorf

I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	<p>Die Sportschützen Wahlendorf (SSW), gegründet im Jahre 1948 mit Sitz in Wahlendorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>Der Verein bezweckt die Förderung des Sportschiessens mit Kleinkaliberwaffen und die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p> <p>Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern folgenden Dachverbänden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Schiesssportverband (SSV), - Bernisch-Kantonaler Sportschützenverband (BKSJ), - Mittelländischer Sportschützenverband (MSSV), - Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
II. Mitgliedschaft / Jahresbeiträge	
Art. 2	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitgliedern - Passivmitgliedern - Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten - Jugendlichen
Art. 3	<p>Eintritt</p> <p>Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Ausländer.</p> <p>Neuaufnahmen sind jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie provisorisch behandelt und der Vereinsversammlung zur definitiven Aufnahme unterbreitet.</p>
Art. 4	<p>Aktivmitglieder</p> <p>Aktivmitglieder machen aktiv am Vereinsgeschehen mit. Sie nehmen an den Vereinsversammlungen teil und geniessen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.</p>
Art. 5	<p>Passivmitglieder</p> <p>Passivmitglieder unterstützen den Verein. Sie nehmen an den Vereinsversammlungen teil und geniessen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.</p>
Art. 6	<p>Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten</p> <p>Mitglieder und Präsidenten, welche sich um hervorragende Förderung des Vereins oder des Schiesswesens verdient gemacht haben, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten ernannt. Sie geniessen an der Vereinsversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und zahlen keinen Jahresbeitrag.</p>
Art. 7	<p>Jugendliche</p> <p>Jugendliche vom 10. bis zum 20. Altersjahr können aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. An der Vereinsversammlung geniessen sie ab dem 18. Altersjahr Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche zahlen keinen Jahresbeitrag.</p>

Art. 8	<p>Austritt</p> <p>Der Austritt ist dem Vorstand auf Ende des laufenden Jahres mitzuteilen. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Art. 9	<p>Ausschluss</p> <p>Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht befolgen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Art. 10	<p>Jahresbeiträge</p> <p>Die Jahresbeiträge werden jährlich vom Vorstand beantragt und der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.</p>
III. Organisation	
Art. 11	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vereinsversammlung (als oberstes Gremium) b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
Art. 12	<p>Vereinsversammlung</p> <p>Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Der Einladung sind vorhandene Unterlagen, wie Jahresbericht des Präsidenten, Protokoll der letzten Vereinsversammlung und dergleichen, beizulegen. Die Vereinsversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Appell - Wahl der Stimmezähler - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes - Genehmigung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über den Voranschlag - Genehmigung des Jahresprogramms, Beschlussfassung über die Teilnahme an Schiessanlässen - Wahlen und Mutationen - Rangverkündigung / Ehrungen - Mitgliedermutationen - Behandlung von Anträgen, Statutenrevision - Verschiedenes <p>Vereinsversammlungen (ordentliche und ausserordentliche) können einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch den Vorstand b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder <p>Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Ehrenpräsidentin/dem Ehrenpräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Anträge sind der Präsidentin/dem Präsidenten 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.</p>

	<p>Die Vereinsversammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Nicht Traktandiertes wird erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt.</p> <p>Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr (Ausnahme bei einem Ausschluss). Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Art. 13	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Er besteht grundsätzlich aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.
Art. 14	Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. In der Regel scheidet jährlich die amtsälteste Revisorin/der amtsälteste Revisor aus.
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	
Art. 15	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin/Präsident - Vizepräsidentin/Vizepräsident - Kassiererin/Kassier - Sekretärin/Sekretär - Schützenmeisterin/Schützenmeister - Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter - Beisitzerin/Beisitzer <p>Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung - Bezeichnung der Delegierten in die übergeordneten Verbände - Aufstellen des Jahresprogrammes - Vorbereitung und Leitung der Schiess- und Vereinsanlässe - Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung - Zuteilung der Pflichtabonnemente für das Verbandsorgan - Lizenzierung der Vereinsmitglieder und deren Versicherung bei der USS - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung - Durchführen der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- - Berichterstattung
Art. 16	<p>Hauptaufgaben des Vorstandes</p> <p>Präsidentin/Präsident: Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Sie/er leitet alle vorkommenden Geschäfte, beruft nach Notwendigkeit den Vorstand zusammen und wacht mit diesem über die Handhabung der Statuten und die Ordnung im Verein.</p> <p>Vizepräsidentin/Vizepräsident: Sie/er erledigt wenn nötig besondere Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall der Präsidentin/des Präsidenten die vollumfängliche Stellvertretung.</p> <p>Kassiererin/Kassier: Die Kassiererin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten bezüglich den Vereinsfinanzen.</p> <p>Sekretärin/Sekretär: Die Sekretärin/der Sekretär ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die</p>

	<p>Korrespondenz, die sie/er gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten rechtsverbindlich zu unterzeichnen hat. Sie/er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses in Zusammenarbeit mit der Kassiererin/dem Kassier.</p> <p>Schützenmeisterin/Schützenmeister: Die Schützenmeisterin/der Schützenmeister ist verantwortlich für den Schiessbetrieb und deren Sicherheit. Sie/er organisieren Wettkämpfe und treffen alle für die korrekte Durchführung notwendigen Anordnungen. Sie/er führen das Resultatverzeichnis und erstellen die Rangliste der Jahresmeisterschaft.</p> <p>Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter: Sie/er ist zuständig für alle Belange der Ausbildung von Jungschützinnen und Jungschützen. Sie organisieren die Jungschützenkurse und organisieren oder besuchen mit diesen die entsprechenden Wettkämpfe.</p> <p>Beisitzerin/Beisitzer: Sie/er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben. Ihnen können durch die Präsidentin/den Präsidenten besondere Aufgaben übertragen werden.</p>
Art. 17	Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
Art. 18	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Art. 19	Es werden zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
	V. Finanzielles
Art. 20	<p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr fällt mit dem Tätigkeitsjahr zusammen.</p>
Art. 21	<p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen - den Erträgen aus dem Schiessbetrieb - den Vermögenserträgen - den übrigen Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken und dergleichen.
Art. 22	Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
Art. 23	Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 24	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Art. 25	Alle Vereinsmitglieder sind durch den Verein bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.
Art. 26	Die Vereinswaffen gehören zum Vereinsvermögen. Sie stehen jedem Mitglied des Vereins leihweise zur Verfügung. Allfällige Reparaturkosten, sofern nicht selbstverschuldet, werden vom Verein bezahlt. Die jeweilige Inhaberin bzw. der Inhaber einer Vereinswaffe ist für die gute Instandhaltung verantwortlich und hält sie auf Verlangen jederzeit zur Verfügung des Vereins.
	VI. Schlussbestimmungen
Art. 27	<p>Statutenänderungen</p> <p>Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von</p>

	mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.
Art. 28	<p>Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung behandelt werden. Über die Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Solange mindestens sieben Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen, darf dieser nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Einwohnergemeinde Meikirch mit Aufsichtsbehörde Gemeinderat, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem neuen, unter dem gleichen Namen sich konstituierenden Verein unbeschwert herauszugeben ist. Der Vorstand der Sportschützen Wahlendorf hat vorgängig einer Auflösung des Vereins die angeschlossenen Verbände von der bevorstehenden Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen und deren diesbezüglichen Weisungen zu befolgen.</p>
Art. 29	<p>Gültigkeit der Statuten</p> <p>Wo die vorliegenden Statuten nichts besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten der Dachverbände, welchen die Sportschützen Wahlendorf angeschlossen sind.</p> <p>Die Statuten der Sportschützen Wahlendorf (SSW) sind an der Vereinsversammlung vom 27. Februar 2004 genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Mittelländischen Sportschützenverband (MSSV) und dem Bernisch-Kantonalen Sportschützenverband (BKSV) auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>Die bisherigen Statuten der Kleinkaliberschützen Wahlendorf und Umgebung vom 10. Juli 1948, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.</p>

Genehmigungsinstanzen

<p>Genehmigung Sportschützen Wahlendorf (SSW)</p> <p>Daniel Käser Präsident</p> <p>Wahlendorf, 27. Februar 2004</p>	<p>Genehmigung Sportschützen Wahlendorf (SSW)</p> <p>Jürg Hostettler Sekretär</p> <p>Wahlendorf, 27. Februar 2004</p>
<p>Genehmigung Mittelländischer Sportschützenverband (MSSV) Der Präsident:</p> <p>Rolf von Wartburg</p> <p>Ort/Datum:</p>	
<p>Genehmigung Bernisch-Kantonalen Sportschützenverband (BKSV) Der Präsident:</p> <p>Felix Zwicker</p> <p>Ort/Datum:</p>	

